

Inhaltsübersicht

Verfahrensordnung für Urabstimmungen in der Fassung vom 28.05.2025

§1 Grundsätze

- (1) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört, ausgenommen folgendes:
 - a. Die Finanzordnung
 - b. Der Haushaltsplan
 - c. Die Satzung
 - d. Die Beitragsordnung
 - e. Die Geschäftsordnung

Insbesondere können mithilfe einer Urabstimmung Beschlüsse des Studierendenparlaments aufgehoben und abgeändert werden, sofern sie nicht die oben unter a bis e aufgeführten Themenbereiche betreffen.

- (2) Die Urabstimmung wird durch das Studierendenparlament der Technischen Hochschule Bingen organisiert und durchgeführt. Die Leitung der Abstimmung übernimmt das StuPa-Präsidium.
- (3) Die Abstimmung erfolgt geheim. Dies ist durch die Abstimmungsleitung zu gewährleisten.
- (4) Abstimmungsberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Abstimmung immatrikulierten Studierenden der Technischen Hochschule Bingen.
- (5) Das Stimmrecht ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- (6) Die Abstimmung erfolgt sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache. Für die korrekte Übersetzung ist das StuPa verantwortlich.
- (7) Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (8) Für entstehende Kosten wird dem StuPa-Präsidium vom AStA Geld zur Verfügung gestellt.

§2 Zeitpunkt und Dauer der Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung ist nur während der Vorlesungszeit zulässig.
- (2) Abgestimmt wird an mindestens zwei Werktagen, wobei einer ein Samstag sein muss.

§3 Rechtliche Verbindlichkeit der Urabstimmung

- (1) Die Urabstimmung ist ab einer Wahlbeteiligung von 25% rechtlich bindend für die gesamte Studierendenschaft. Das StuPa hat kein Einspruchsrecht.
 - a. Wird die 25%-Hürde nicht erreicht, ist das Ergebnis der Abstimmung lediglich als Empfehlung für das StuPa zu betrachten und nicht rechtsverbindlich.
- (2) Das Ergebnis der Abstimmung ist genau für den in der Abstimmung festgesetzten Sachverhalt und für drei Jahre gültig. Vor Ablauf dieser Gültigkeitsfrist ist das Aufheben oder Ändern der Entscheidung nur durch eine erneute Urabstimmung möglich.

§4 Antragstellung

- (1) Das StuPa kann per Beschluss mit 2/3 Mehrheit eine Urabstimmung herbeiführen.
- (2) Ferner kann mit einem Mindestquorum von 10% der eingeschriebenen Studierenden eine Urabstimmung herbeigeführt werden, um einen Beschluss des Studierendenparlaments aufzuheben oder abzuändern. Zwischen Antragstellung auf eine Urabstimmung und Beschluss im StuPa dürfen maximal drei Monate liegen. Der Antrag ist beim StuPa-Präsidium einzureichen und von diesem zu überprüfen.

§5 Vorbereitung der Urabstimmung

- (1) Zwischen Einladung und Abstimmung muss eine Frist von mindestens 30 Tagen liegen. Die Einladung muss auf möglichst vielen Wegen, mindestens jedoch per Mail und als Aushang im Schaukasten, erfolgen.
- (2) Sie muss enthalten:
 - a. Tag, Zeitpunkt und Ort der Abstimmung,
 - b. eine genaue Beschreibung der Thematik, über die abgestimmt werden soll,
 - c. den Hinweis, dass das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden kann,
 - d. den Hinweis, dass die Stimmabgabe durch den Einwurf der gekennzeichneten amtlichen Stimmzettel in eine entsprechende Urne erfolgt, wobei der Studierendenausweis als Legitimation vorzulegen ist
 - e. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl nach §6 sowie auf die nach § 6 Abs. 1 einzuhaltende Antragsfrist.
- (3) Vor der Urabstimmung organisiert das Studierendenparlament mindestens eine Vollversammlung für alle Studierenden. Die Vollversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch der Studierenden über das Thema, das zur Urabstimmung gestellt wird. Das Studierendenparlament kann mit einer 2/3-Mehrheit von der vorherigen Durchführung der Vollversammlung absehen. In diesem Falle ist durch andere Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden rechtzeitig vor der Abstimmung die erforderlichen Informationen erhalten, die für eine Entscheidungsfindung notwendig sind.

§6 Briefwahl

- (1) Ist es einer abstimmungsberechtigten Person voraussichtlich nicht möglich, während der offiziellen Abstimmungstermine am dafür vorgesehenen Ort abzustimmen, kann eine Briefwahl beantragt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist bis spätestens 12 (zwölf) Werktage (Werktage sind alle Tage, die nicht gesetzlich geschützte Sonn- und Feiertage sind) nach dem Veröffentlichen der Einladung (Bekanntmachung der Einladung gem. § 5 Abs. 1 Satz 2) an das Studierendenparlament zu stellen; maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang des schriftlichen Antrags beim Studierendenparlament. Nach Ablauf der Frist eingehende Anträge sind zurückzuweisen (Ausschlussfrist). Den Antragstellenden sind die Unterlagen bis vier Tage vor dem ersten Abstimmungstermin zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen sind persönlich oder durch schriftliche Beauftragte abzuholen. Auf Antrag können die Unterlagen an die bei der Hochschulverwaltung hinterlegte Anschrift der abstimmungsberechtigten Person zugesandt werden.
- (2) Personen, die Unterlagen zur Briefwahl beantragt und erhalten haben, können die Stimme ausschließlich auf dem Weg der Briefwahl abgeben.
- (3) Die Aushändigung bzw. Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis durch die Abstimmungsleitung zu vermerken.
- (4) Der Verlust der Briefwahlunterlagen ist dem StuPa-Präsidium mitzuteilen. In diesem Fall kann von der betreffenden Person nur noch die Abstimmung vor Ort durchgeführt werden. Diese Änderung ist vom StuPa-Präsidium zu vermerken, um eine einmalige Abstimmung zu gewährleisten.

§7 Ablauf der Abstimmung

- (1) Jede abstimmungsberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraums gegen Vorlage des Studierendenausweises einen Stimmzettel.
- (2) Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die das StuPa-Präsidium bereitstellt. Die Stimmzettel müssen von gleicher Beschaffenheit (Farbe, Größe o.ä.) sein und dürfen keine Kennzeichnungen aufweisen.
- (3) Die Abstimmung kann auch elektronisch durchgeführt werden, sofern zuvor das Verfahren einer elektronischen Abstimmung vom StuPa beschlossen wurde.

§8 Feststellen des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich durch das StuPa nach Beendigung der Abstimmung.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die
 - a. nicht amtlich bereitgestellt wurden,
 - b. den Willen der abstimmungsberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (3) Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltungen.
- (4) Bei Stimmengleichheit gilt der in der Urabstimmung festgesetzte Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Abstimmungsergebnisse sind unverzüglich hochschulöffentlich bekanntzugeben.

§9 Abstimmungsniederschrift

- (1) Über die Abstimmung ist vom StuPa-Präsidium eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss alle relevanten Daten, aber mindestens Ort, Datum und Ergebnis der Abstimmung enthalten.
- (2) Der Niederschrift sind die Stimmzettel beizufügen. Die gesamten Unterlagen, mit Ausnahme der Stimmzettel sind vom StuPa-Präsidium für mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- (3) Die Abstimmungsniederschrift kann von jeder Person, die zu dem Zeitpunkt der Abstimmung immatrikuliert und damit abstimmungsberechtigt war, auf Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Abstimmung eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist kann die Abstimmung schriftlich mit Begründung beim StuPa-Präsidium angefochten werden, sofern die Abstimmung gegen diese Verfahrensordnung verstoßen hat. Über eine solche Anfechtung wird im Studierendenparlament mit 2/3-Mehrheit abgestimmt.
- (4) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Urabstimmung entscheidet das Studierendenparlament; für die Ungültigkeitserklärung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments. Das Studierendenparlament kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss einrichten. Wird die Feststellung des Abstimmungsergebnisses (§ 8) für ungültig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Eine Abstimmung ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitungen oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf das Ergebnis der Urabstimmung ausgewirkt haben kann.
- (6) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Stimmabgabe oder die Auszählung der Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie so bald wie möglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§10 Inkrafttreten

- (1) Die Verfahrensordnung für Urabstimmungen ist Bestandteil der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Bingen.
- (2) Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in der TH Publica in Kraft.

Bingen, den 02.06.2025

Die Präsidentin des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der TH Bingen

(Im Original unterzeichnet)

Hanna Jaumann